

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 783. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V von ASV-Patientenzahlen mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 2/2024

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V die Entfristung der mit Beschlussteil A seiner 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023, beschlossenen quartalsweisen Übermittlung der Anzahl spezialfachärztlich behandelter Patienten an das Institut des Bewertungsausschusses.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der vorliegende Beschluss regelt in Abschnitt I., dass die Krankenkassen mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 2/2024 quartalsweise die tatsächlichen ASV-Patientenzahlen unabhängig von der Dauer der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung über den GKV-Spitzenverband an das Institut des Bewertungsausschusses zu übermitteln haben. Dabei gelten die bisherigen Liefervorgaben aus Beschlussteil A der 421. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil C des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 640. Sitzung am 29. März 2023 entsprechend. Etwaige rückwirkende Datenlieferungen erfolgen zusammen mit der nächsten regulären Datenlieferung zum 30. Juni 2025 an den GKV-Spitzenverband bzw. zum 7. Juli 2025 an das Institut des Bewertungsausschusses. In den Datenlieferungen zur Durchführung der Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach dem genannten Beschluss werden ASV-Patientenzahlen unverändert nur bis zum jeweiligen Bereinigungsende der jeweiligen Indikationen im jeweiligen KV-Bezirk ausgeliefert.

In Abschnitt II. des vorliegenden Beschlusses wird das Institut des Bewertungsausschusses damit beauftragt, seinen gemäß Nr. 6 des Beschlusses aus der 419. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 700. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), jährlich bis zum 31. Juli zu erstellenden Kurzbericht um den Ausweis der Patientenzahlen nach dem jeweiligen Bereinigungsende zu erweitern und dabei jeweils zu kennzeichnen, ob die Angabe noch bereinigungsrelevant ist oder nicht.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung ab dem Abrechnungsquartal 2/2024 in Kraft.